

## **Anlage M Absprachen zum Leistungssystem Soziale Teilhabe**

### **M.3 Fachmodul Wohnen**

#### **M.3.1 Aufgaben und Quantifizierung der Beratenden Pflegefachkraft**

Das Leistungselement „Beratende Pflegefachkraft“ im Fachmodul Wohnen und im Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen wird notwendig, wenn der Leistungserbringer Unterstützende Assistenz mit pflegerischem Charakter erbringt. Dabei kann es sich um geplante und ungeplante Leistungen handeln, die individuell für die leistungsberechtigte Person erbracht werden. Das Leistungselement wird sodann prospektiv verhandelt. Für die Ermittlung bzw. Plausibilisierung des Umfangs soll das Instrument „Quantifizierung der beratenden Pflegefachkraft“ (siehe Anlage B.1.9) herangezogen werden.

Das Instrument wird entsprechend der hinterlegten Parameter evaluiert.

Die Finanzierung der Beratenden Pflegefachkraft erfolgt, wenn das vereinbarte Personal vorgehalten wird.

#### **A. Aufgaben der Beratenden Pflegefachkraft**

Die Tätigkeiten sind für Prüzzwecke der Träger Eingliederungshilfe zu dokumentieren bzw. zu belegen.

1. Pflegefachliche Beratung und Unterstützung der Leitungskräfte und weiteren Mitarbeitenden (u.a. Pflegefachkräfte und auch Nicht-Fachkräfte), insbesondere
  - Beratung bei der Bedarfsermittlung der Leistungsberechtigten im Rahmen der Eingliederungshilfe, insbesondere bei der Ermittlung von Bedarfen an unterstützender Assistenz mit pflegerischem Charakter,
  - Vorbereitung und Monitoring des Delegationsverfahrens der körperbezogenen Verrichtungen auf Nicht-Pflegefachkräfte,
  - Unterstützung der Einrichtungsleitung bei der Überwachung der Leistung von externen Partnern, wie z.B. externen ambulanten Pflegediensten, die unmittelbar mit den Leistungsberechtigten arbeiten,
  - diverse organisations- und maßnahmenbezogene Koordinations- und Überprüfstätigkeiten (u.a. Sicherstellung der Verfügbarkeit und Überprüfung von Pflege- und Behandlungsmaterialien, Einhaltung der Hygienevorschriften im Bereich Pflege, Bedarfsermittlung und Bestellung von Pflegehilfsmitteln, ...).
2. Überprüfung der Pflegeplanung / des Pflegeprozesses einschließlich der regelhaften Durchführung von Pflegevisiten mit dem Ziel der bedarfsgerechten Leistungserbringung unter Einhaltung der Expertenstandards Pflege und unter Berücksichtigung der individuellen Teilhabeplanung
3. Fachliche Überprüfung der Leistungserbringung/körpernahen Verrichtungen, insbesondere durch Nicht-Pflegefachkräfte
4. Erstellung eines Schulungskonzepts auf Basis des Bedarfs und Durchführung der Schulung der Mitarbeitenden

5. Anleitung der Nicht-Pflegefachkräfte zu Themen der unterstützenden Assistenz mit pflegerischem Charakter
6. Durchführung notwendiger Fortbildungen der Nicht-Pflegefachkräfte in den pflegerischen Tätigkeiten
7. Begleitung von Begehungen und Mitwirkung in Gremien des Themenfelds und Hygienebeauftragten
8. Implementierung der notwendigen Expertenstandards der Pflege und Anpassung der einrichtungsinternen Pflegestandards
9. Erstellung, Implementierung und Fortschreibung eines Pflegekonzeptes auf der Grundlage eines Pflegemodells
10. Teilnahme an Fortbildungen in eigener Sache

## **B. Qualifikation und erforderliche Aus-/ Fort- und Weiterbildung**

Folgende Fachkräfte sind geeignet:

Examinierte Pflegefachfrau / Examinierter Pflegefachmann (z.B. Gesundheits- und Krankenpfleger\*in, Altenpfleger\*in)<sup>1</sup>

Die beratende Pflegefachkraft bildet sich regelmäßig und fachdienlich fort und informiert sich fortlaufend über die aktuellen fachlichen Entwicklungen und Standards.

## **C. Status der Beratenden Pflegefachkraft**

Folgende Möglichkeiten des Einsatzes bestehen:

- Anstellung bei dem Leistungserbringer
- als Dienstleistung von einem externen Dienstleister. Hierbei muss vertraglich sichergestellt sein, dass die Leitung des Leistungserbringers nach SGB IX verantwortlich bleibt.

Die beratende Pflegefachkraft und die Leitung können personengleich sein.<sup>2</sup> In dieser Konstellation ist festzuschreiben, wie die Beratung der Leitung erfolgen soll, wenn Personengleichheit vorliegt. Eine Person kann maximal als eine Vollzeitkraft berücksichtigt werden. Eine Über-/Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen.

## **D. Quantifizierung der Beratenden Pflegefachkraft**

Kriterien für eine quantitative Bemessung der beratenden Pflegefachkraft können sein:

---

<sup>1</sup> Siehe § 1, 4. WTG DVO NRW – für die Umstellung II gilt ein Bestandsschutz für Heilerziehungspfleger\*innen. Prospektiv könnte sich nach rechtlicher Klärung des Zusammenwirkens der WTG DVO NRW und dem Pflegeberufegesetz eine fachliche Neubewertung ergeben.

<sup>2</sup> § 21 Abs. 2 WTG ist zu beachten

1. Anzahl Leistungsberechtigte mit bewilligten Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter, hilfsweise können die Pflegegrade der Leistungsberechtigten herangezogen werden
2. Anzahl der am Unterstützungsprozess beteiligten Mitarbeitenden
3. Zuschnitt der Organisationseinheit je nach Fachkonzept
4. Verschiedenheit der körperbezogenen Verrichtungen
5. Gesamtzahl der Leistungsberechtigten/Anzahl Leistungsberechtigte, die aktuell keine unterstützende Assistenz mit pflegerischem Charakter benötigen

Die Kriterien sind nicht additiv zu verstehen; sie hängen zusammen und greifen ineinander.

Die Notwendigkeit einer beratenden Pflegefachkraft kann unabhängig von der jeweiligen Leistungsform gegeben sein.

Die Aufgaben und Anhaltspunkte zur Quantifizierung sind unter Abwägung des Fachkonzepts mit den zielgruppenspezifischen Besonderheiten des Leistungserbringers jeweils zu gewichten und abzubilden. Synergie-Effekte sind zu berücksichtigen.

Das individuelle Unterstützungs-Setting ist zu betrachten und zu bewerten.